

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 40 (1948)
Heft: 4-5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

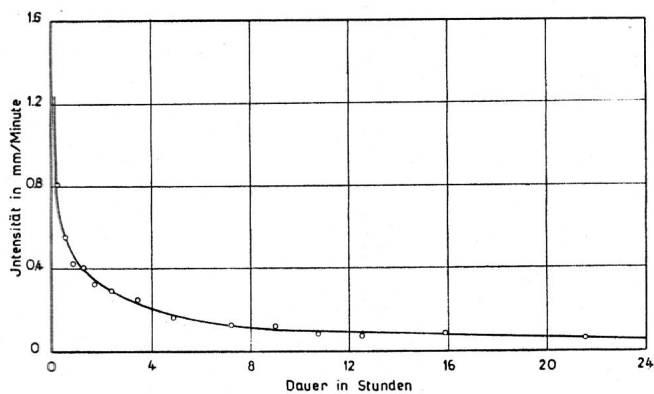


Abb. 5 Der Zusammenhang zwischen Dauer und Intensität dichter Niederschläge.

genau auf den Mittag. Von einer weiteren Unterteilung des Materials, beispielsweise nach Jahreszeiten, haben wir in Anbetracht der kurzen Registrierdauer abgesehen.

IV. Schlussbetrachtungen

Das Ziel, das wir uns mit der vorliegenden Arbeit gesetzt haben, bestand in erster Linie in der Mitteilung der Grössen, die für das Niederschlagsregime in Locarno charakteristisch sind. Ein eingehender Vergleich mit den Werten anderer Stationen, vor allem auf der Alpennordseite, soll in einer besonderen Arbeit durchgeführt werden. Dieser Vergleich wird die ganz exzeptionellen Niederschlagsverhältnisse am Alpensüdfuss am besten zum Ausdruck bringen. R. Billwiller (9) hat schon bei der Bearbeitung der meteorologischen Beobachtungen der Alpensüdseite für das «Klima der Schweiz» nachdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen. Er spricht mit Recht von «eigentlichen Regenfluten» am Südfuss der Alpen.

Die Frage, welche nicht nur für den Klimatologen, sondern vor allem auch für den Prognostiker von höchstem praktischem Interesse ist, ist die nach der Ursache dieser enormen Niederschläge. Wohl wissen wir, dass die besonderen orographischen Verhältnisse eine bedeutende Rolle spielen, und dass die langandauernden Niederschläge vorwiegend bei sogenannten Staulagen eintreten, auch ist bei den Platzregen, jedenfalls in grossen Zügen, ein Zusammenhang mit der Gewitterhäufigkeit unverkennbar; was wir jedoch noch nicht kennen, das ist der Mechanismus dieser Vorgänge. Er kann nur geklärt werden, wenn man die einzelnen Wetterlagen genau analysiert. Wir betrachten es als eine unserer nächsten Aufgaben, diese sehr komplizierten Verhältnisse einmal eingehend zu untersuchen.

Mitteilungen aus den Verbänden

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Vorstandes
Sitzung vom 17. Februar 1948

Der Vorstand behandelt einen Bericht des Sekretariates zur Motion Hess für ein schweizerisches Energiewirtschaftsgesetz und beschliesst, in eine Eingabe an den Bundesrat im Benehmen mit anderen interessierten Verbänden dazu Stellung zu beziehen.

Der Hauptversammlung wird der Vorschlag zu einer Erhöhung der Mitgliederbeiträge zugehen.

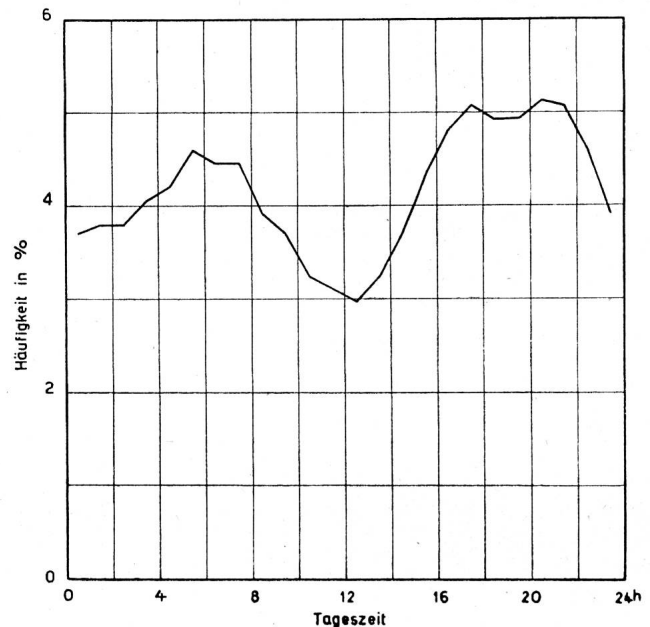


Abb. 6 Die Tagesperiode dichter Niederschläge (Jahreswerte).

Literaturverzeichnis

- (1) H. Christ, Das Pflanzenleben der Schweiz, Zürich 1879, S. 32.
- (2) H. Uttinger, Die Niederschlagsverhältnisse der Südschweiz, Annalen der MZA, 1945.
- (3) G. Hellmann, Ergebnisse zehnjähriger Registrierungen des Regenfalls in Norddeutschland, Veröffentlichungen des Königl. Preussischen Meteorologischen Instituts, Bd. IV, Nr. 6, Berlin 1912.
- (4) A. Riggerbach, Ergebnisse siebenjähriger Niederschlags-Registrierungen in Basel, Zürich 1897.
- (5) V. Conrad, Die klimatologischen Elemente und ihre Abhängigkeit von terrestrischen Einflüssen, Handbuch der Klimatologie von W. Köppen und R. Geiger, Bd. I, Teil B, S. 478—480, Berlin 1936.
- (6) G. Wussow, Untere Grenzwerte dichter Regenfälle, Meteorolog. Zeitschrift, 57, 1922, S. 173.
- (7) H. Uttinger, Starke Regenfälle von kurzer Dauer in Zürich 1901—1930, Annalen der MZA, 1930.
- (8) M. Bider und Chr. Thams, Platzregen nord- und südwärts der Alpen, Verhandlungen der Schweiz. Naturforsch. Gesellsch. Zürich 1946.
- (9) Jul. Maurer, Rob. Billwiller jr. und Clem. Hess, Das Klima der Schweiz, Bd. I, S. 249, 1909.

Sitzung vom 21. April 1948

Der Jahresbericht mit der Rechnung pro 1947 sowie das Budget pro 1948 werden zur Vorlage an den Ausschuss festgelegt.

Die Vorlage zu einer Eingabe an den Bundesrat gegen die Motion Hess wird beraten.

Die Ausschusssitzung wird am 4. Juni 1948 in Göschenen stattfinden. Zur Behandlung gelangt neben den ordentlichen Traktanden die Vorlage der Bewertungskommission.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschifffahrt

Kraftwerkbau und bäuerliches Bodenrecht

Der NZZ, Nr. 466 vom 4. März 1948 sind von Kraftwerkseite die folgenden Mitteilungen über den Kraftwerkbau und das bäuerliche Bodenrecht zugegangen, die wir angesichts ihrer Bedeutung in extenso wiedergeben:

Der Bundesratsbeschluss (BRB) über Massnahmen gegen Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter vom 19. Januar 1940/7. November 1941 hatte im berechtigten Streben, der Bauernsamen zu helfen, das Losungswort: «Das Land dem Bauern!» auf die Spitze getrieben. Dies in Verbindung mit der Tatsache, dass der Bewilligungszwang bei Änderungen im landwirtschaftlichen Grundbesitz zu einem Zustand geführt hat, der schutzwürdige Interessen anderer Wirtschaftszweige hintersetzt, veranlasste den Bundesrat Ende 1947, die Bewilligungspflicht etwas zu lockern, da im Prokrustesbett der geltenden Vorschriften die für das Landesinteresse nötige Aktivität im Kraftwerkbau verkümmerte. Ist es doch üblich und unumgänglich, vor Erwerb einer grösseren Konzession vorbereitende Landkäufe oder Kaufversprechen zu machen, um auf freiwillige, verständnisvolle Art, nicht durch das grobe Mittel der Zwangsenteignung, Handänderungen im landwirtschaftlichen Grundstückverkehr zu ermöglichen.

Der Bundesrat, der zweifellos mit Besorgnis die unbeabsichtigten Wirkungen der einschlägigen Rechtsnormen verfolgte — auch das Bundesgericht hielt sich an den starren Wortlaut der Bestimmungen —, konnte mit dem neuen Zusatz zu Art. 7 des BRB nicht zuwarten, bis das umfassende Gesetz zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes von den eidgenössischen Räten, allfällig durch Volk und Stände, genehmigt sein wird.

Obschon es zu wünschen gewesen wäre, dass der grundsätzliche Beschluss des Bundesrates vom Dezember 1947 rasch in Gesetzeskraft erwüchse, trat eine bedauerliche Verzögerung ein. Die beabsichtigte Lockerung wurde vorerst den Kantonen zur Vernehmlassung zugestellt, den Vollmachtenkommissionen der beiden Räte zur konsultativen Behandlung. Dies trug den Keim zur Verschleppung in sich, um so mehr, als manche Kantonsregierungen und Mitglieder der Bundesversammlung die Dringlichkeit des Beschlusses anzweifeln, da ja ein neues Bodenrecht in Sicht sei. Aber wie man weiss, erfordert die Durchberatung und Genehmigung eines Gesetzentwurfes oft Jahre. So hat die ständerätliche Vollmachtenkommission unlängst lange über die bundesrätliche Vorlage diskutiert, ohne zu einem Sachentscheid zu kommen. Von gewisser Seite wurde die Dringlichkeit des Beschlusses mit dem Hinweis darauf verneint, dass die Kraftwerkinitianten durch vorläufige Kaufversprechen das gewünschte Ergebnis erzielen könnten. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig, da Kauf- und Vorkaufversprechen eine Handänderung zum Ziele haben und darum ebenfalls dem kantonalen Bewilligungsverfahren unterstellt sind.

Erst zeitigte die unvollständige Fassung des alten BRB Ergebnisse, die vom Gesetzgeber nicht gewollt und nicht vorausgesehen waren und die Entwicklung des grossen Kraftwerkbauens in Fesseln legten. Heute führt die diskursive Behandlung der bundesrätlichen Vorlage durch das zuständige Departement zu Komplikationen, ja zu Tatenlosigkeiten, an das Hamletwort erinnernd: «So macht das Denken Feige aus uns allen; / der angeborenen Farbe

der Entschliessung / wird des Gedankens Blässe angekränkt.» Was muss noch alles geschehen, bis alle Magistraten die Zeichen der Zeit erkennen? Was hilft es, wenn die oberste Landesbehörde bei besonderen Anlässen im In- und Ausland erklärt, sie wolle im Rahmen der Gesetzgebung den Kraftwerkbau fördern, und sich dann nicht entschlossen dafür einsetzt, dass eine überfällige Ergänzung des BRB Geltung erlangt?

Durch eine verhängnisvolle Reihe von Erschwerungen bei Wasserrechtsverleihungen, deren Erteilung den Bedürfnissen der Gesamtheit entsprechen würde, ist die Schweiz bei der Produktionsvermehrung für elektrische Energie gegenüber so vielen Ländern ins Hintertreffen geraten! Es ergibt sich für die Jahre 1945/46, dass die Erzeugung in Belgien um 38 %, in Frankreich um 30 %, in Italien um 36 %, in Spanien um 27 %, in Portugal um 16 %, in England um 11 %, in Argentinien um 10 %, in Mexiko um 8 % zunahm, während die Steigerung in der Schweiz nur klägliche 4,9 % beträgt, hauptsächlich, weil man bei uns die Konzessionen für grosse Werke nicht erhielt.

Es ist zu hoffen, dass die demnächst zusammentretende Vollmachtenkommission des Nationalrates der Zauderpolitik oder Opportunitätspolitik ein Ende bereitet und die Entschliessung des Bundesrates billigt, der eine Unklarheit im Bodenrechtsbeschluss beseitigen möchte. Die Kommissionsmitglieder werden vielleicht an die Erklärung zurückdenken, die im vergangenen Sommer einer der grössten amerikanischen Atomforscher abgegeben hat: «Wie wenig Menschen haben sich die wichtigste Lehre der letzten Kriege klargemacht: das Land mit der grössten mechanischen und elektrischen Energie pro Einwohner hat die meiste Sicherheit; das Land mit der wenigsten — die wenigste.»

Die künftige Energieversorgung der Schweiz

An der Generalversammlung der Schweizerischen Kreditanstalt vom 6. März 1948 machte Verwaltungsratspräsident Dr. A. Jöhr zu diesem Thema die folgenden bemerkenswerten Ausführungen, die wir der NZZ, Nr. 500 vom 8. März 1948 entnehmen:

Vor fünf Jahren wurde an der Generalversammlung der Kreditanstalt über die wirtschaftlich aufbauende Arbeit gesprochen, die uns für die Nachkriegszeit bevorstehe auf dem Gebiete der Ausnützung des einzigen Rohstoffes, den der Himmel unserem im übrigen an Bodenschätzen armen Lande geschenkt hat: der Wasserkräfte, deren Nutzung für die Versorgung des Landes mit elektrischem Strom dringend ist. Das grosse Werk am Hinterrhein und das Urserenwerk standen damals im Vordergrund des Interesses. Was ist unterdessen geschehen? Das Hinterrheinwerk ist nach einer unbegreiflich langen Zeit des Abwägens, gestützt auf eine formal-rechtliche Auslegung des Wasserrechtsgesetzes, entsprechend einem Beschluss der nicht gut beratenen Bündner Regierung, vom Bundesrat abgelehnt und damit auf Jahre hinaus begraben worden. Das Urserenwerk kam nicht vorwärts, weil auf Grund eines ungeschickt abgefassten Bundesratsbeschlusses vom Jahre 1940 der vorsorgliche Landerwerb im Urserental hintertrieben werden konnte. Dieser Landerwerb war in gesunden früheren Zeiten immer die Voraussetzung der Konzessionserteilung und war von den Konzessionsbehörden strikte verlangt worden; weder das Wägitalwerk noch

der Stausee am Etzel, weder das Lungernwerk noch der Stau bei Rossens hätten verwirklicht werden können, wenn eine vorhergehende Einigung mit den zu enteignenden Grundbesitzern nicht möglich gewesen wäre. Das Urserenwerk steckt heute immer noch im Konzessionsverfahren vor den Urner Behörden, die sich offensichtlich grosse Mühe geben, die wirtschaftlichen Vorteile dieses Werkes gegen die Nachteile einer Umsiedlung eines Teils der Bevölkerung von Urseren in freundlichere Gefilde abzuwägen. Wann der Entscheid fallen wird, ist ungewiss.

Wohl ist eine Reihe kleinerer und mittlerer Werke unterdessen gebaut worden, aber dem unverkennbar grossen Mangel an Winterkraft ist noch keineswegs gesteuert. In den Verhandlungen der Bundesversammlung über eine vom Eisenbahndepartement vorgeschlagene bescheidene Novelle zum Wasserrechtsgesetz ist ein erstaunliches und betrübliches Unverständnis für diese dringendste Wirtschaftssorge zutage getreten.

Es steht durchaus fest, dass wir heute schon eine Lücke in unserer Winterkraftversorgung von mehr als einer Milliarde Kilowattstunden haben. Mit Bangen haben wir nach dem letzten trockenen Sommer dem Winter entgegengesehen und alle Vorkehrungen treffen müssen, um durch Betriebseinschränkungen und -einstellungen mit ihren Folgen — vorübergehende Arbeitslosigkeit von Hunderttausenden von Arbeitern — den Stromverbrauch im Winter auf die reduzierte Stromproduktionsmöglichkeit einzustellen. Ein gütiges Geschick hat uns das erspart, indem St. Petrus im November die Himmelsschleusen geöffnet und uns aus der Klemme geholfen hat, so dass wir mit verhältnismässig bescheidenen Stromeinschränkungen davorkamen. Dürfen wir uns nun damit trösten und meinen, wir könnten weiter die Hände in den Schoss legen und uns jedesmal wieder mit Fürsorgebitten an den Regenheiligen wenden? Gewiss nicht, denn es ist zu bedenken, dass bei der Verteuerung der Kohle und des Öls, aber auch bei dem stets wachsenden Bedarf an elektrischer Winterenergie, welcher pro Jahr auf mindestens 150 Mio zusätzliche Kilowattstunden berechnet worden ist, in etwa sieben Jahren, dem Termin, auf welchen ein grosses Speicherwerk frühestens würde in Betrieb gesetzt werden können, die Lücke an Winterkraft auf zwei Milliarden gewachsen sein wird.

In völlig unberechtigter Weise ist den Werken der Vorwurf gemacht worden, sie seien an diesem Mangel selber schuld; sie hätten nichts vorgekehrt, um ihm rechtzeitig abzuhelfen. Dass das Manko durch eine «hydroelektrische» Lieferpflicht behoben werden könnte, ist wohl einer der bedenklichsten Trugschlüsse auf diesem Gebiet. Auch dass die verschiedenen Projekte, die zur Wahl standen und noch stehen, ein Hindernis gewesen seien für die Entscheidung, weil sich die verschiedenen Gruppen bekämpft hätten, ist eine böswillige Legende. Soviel bekannt ist, haben die Werke nichts anderes getan, als ihre eigenen Projekte sachlich verteidigt, aber nie ein anderes Projekt, wie wir in der Schweiz sagen «vernütiget». Die Quertreiber sassen ganz anderswo: meist in kleinen, aber intransigenten lokalen Kreisen.

Der Mahnruf kann nicht ernst genug erhoben werden, dass man endlich für gute Projekte freie Bahn schaffe. Die Bremsen, damit man sich nicht überbaut, was übrigens noch lange nicht der Fall sein wird, liegen bei dem Problem der Finanzierung, denn bei den fast auf das Doppelte gestiegenen Baukosten geht der Finanzbedarf für ein einziges grösseres Werk in die Hunderte von Millionen.

Ein Hoffnungsstrahl ist allerdings in letzter Zeit aufge-

gangen: es scheint, dass endlich der Kanton Graubünden geneigt ist, seinen Widerstand gegen eine grosszügige Ausnützung der Greina aufzugeben, und dass die bestehenden Konsortien für Greina-Süd und Greina-Nord sich zusammenfinden werden, um entweder die Greina nach Norden und nach Süden oder in einem einheitlichen Projekt nach Süden auszubauen. So dürfen wir mit gutem Grund hoffen, dass dieses Projekt als erstes in Bau genommen und etwa 1955 einen Zuschuss von 655 Mio kWh Winterkraft liefern wird. Das wird nicht genug sein, aber doch ein begrüssenswerter Beitrag.

Wird dieses gute Beispiel von andern befolgt, so brauchen wir für eine spätere Zukunft nicht mehr zu fürchten, dass von der schweizerischen Wasser- und Elektrizitätswirtschaft der Satz gilt wie im letzten Jahr: «*Helvetia rigitur hominum confusione et St. Petri providentia.*»

Aletschwerk

Das von der Aletsch AG., einem Zweigunternehmen der Lonza AG., Elektrizitätswerke und chemische Fabriken, in Angriff genommene Aletschwerk nutzt die Massa vom unteren Ende des Aletschgletschers bis Mörel; das Bruttogefälle beträgt etwa 700 m, die ausgenützte Wassermenge 0,3 bis 3,0 m³/s, der maximale Ausbau 22 000 PS bzw. 16 000 kW. Die mögliche mittlere Energieproduktion beträgt im Winter etwa 24 Mio kWh, im Sommer etwa 56 Mio kWh, total 80 Mio kWh. Das Projekt wurde von der Motor-Columbus AG. in Baden aufgestellt, die auch die Bauleitung besorgt.

Simplon-Werke

Das Baudepartement des Kantons Wallis macht bekannt, dass der Staatsrat die Wasserrechtsverleihungen für die Gewässer des Krummbaches, des Laquinbaches und des Simplonwassers, die von den Gemeinden Simplon und Zwischbergen der S.A. Energie Electrique du Simplon erteilt worden sind, am 21. Februar 1948 genehmigt hat.

Wasserkräfte der Visp

Das Baudepartement des Kantons Wallis hat von der S.A. l'Energie de l'Ouest-Suisse das Gesuch um Genehmigung der erteilten Konzessionen für die Ausnutzung der Wasserkräfte der Visp durch die Gemeinden Zermatt, Täsch, Randa, St. Niklaus, Embd, Grächen, Törbel, Stalden, Staldenried, Visperterminen, Zeneggen und Visp erhalten.

Wasserkräfte der Lienne

Das Baudepartement des Kantons Wallis gibt bekannt, dass der Staatsrat am 24. Februar 1948 die Konzessionen für die Ausnutzung der oberen Lienne der Gemeinden Ayent und Icoigne an die Schweizerische Elektrizitäts- und Verkehrsgesellschaft in Basel genehmigt hat.

Wasserkräfte der Borgne

Das Baudepartement des Kantons Wallis hat von der S.A. l'Energie de l'Ouest-Suisse das Gesuch um Genehmigung der erteilten Konzessionen für die Ausnutzung der Wasserkräfte der Borgne durch die Gemeinden Hérévence, Evolena, St-Martin, Mase, Vernamiège, Nax, Vex, Bramois und Sitten erhalten.

Die Grossspeicheranlage in Mauvoisin

In Heft 7/8, Jahrgang 1947, Seite 89 dieser Zeitschrift haben wir die Schlussfolgerungen eines Berichtes von In-

genieur Dr. h. c. *Kaech* vom 21. April 1947 über das Projekt Ingenieur *A. Maret* über die Grossspeicheranlage in Mauvoisin wiedergegeben. Von Ingenieur *A. Maret* in Sitten haben wir eine umfangreiche Antwort erhalten, von der wir an dieser Stelle nur das wichtigste wiedergeben können. *Maret* stellt «Petit Mauvoisin» in den Vordergrund und kommt zum Schluss, dass das Verhältnis:

$$\frac{\text{Volumen} \times \text{Gefälle}}{\text{Kubikinhalte der Staumauer}}$$

für «Petit Mauvoisin» besser als bei allen anderen Projekten, inkl. Urseren, ist. Die projektierte Mauerhöhe von 210 m ist weit unterhalb der von *Kaech* angenommenen zulässigen Höhe von 250 m. Die Sondierungen an der vorgesehenen Staustelle im Herbst 1947 haben ein sehr günstiges Resultat ergeben. Die Geschiebeführung der Dranse bleibt ohne wesentlichen Einfluss. Das Verhältnis von produzierter Winterenergie zum Kubikinhalte der Staumauer ist für «Petit Mauvoisin» im Verhältnis zu «Grande Dixence» günstiger. Eine Gefahr von den Gletschern von Giétroz und Otemma-Crête Sèche besteht nicht mehr.

Zum Ausbau der bündnerischen Wasserkräfte

Am demokratischen Parteitag vom 7. März 1948 in Filisur gab Nationalrat *Gadient* einen Überblick über den Stand der Kraftwerkfragen, in dem er sich gegen eine Ableitung von Wasser aus dem Kanton Graubünden nach Süden und für das Spölwerk aussprach. Gemeindepräsident *J. Rostetter*, Andeer, sprach dem Ausbau der Hinterrhein-Wasserkräfte mit dem Stausee im Val di Lei das Wort. (Neue Bündner Zeitung, 9. März 1948.)

Naturschutz und Spölwerk

Die konsultative Kommission des Schweizerischen Bundes für Naturschutz veröffentlicht folgende Erklärung:

«Die vom Vorstand des Schweizerischen Bundes für Naturschutz einberufene ‚konsultative Kommission‘, bestehend aus den Präsidenten der kantonalen Naturschutzkommissionen und den Vertretern der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, hielt Sonntag, den 7. März, in Bern eine Sitzung ab, um unter anderem zum Bundesratsbeschluss vom 20. Februar betreffend Einleitung von Verhandlungen mit Italien über den Bau des vielumstrittenen Spölwerkes Stellung zu nehmen. Die ‚konsultative Kommission‘ stellt einstimmig fest, dass der erwähnte Beschluss nicht nur bei den Freunden des Naturschutzes, sondern auch in weiten Kreisen unserer Bevölkerung Bestürzung und Unwillen ausgelöst hat. Diese Gefühle der Entrüstung gelten nicht nur dem über unserem Nationalpark schwebenden Verhängnis, sondern vor allem der Gefahr der Nichtachtung geltender Gesetze. Eine Gefahr, die gerade in den heutigen Zeiten wachsender Bedrohung der Demokratien um jeden Preis gebannt werden muss.»

«Die ‚konsultative Kommission‘ ist daher der festen Überzeugung, daß der Bundesrat mit Rücksicht auf diese Umstände sich nicht einfach über die Bestimmungen des rechtsgültigen Bundesbeschlusses vom 3. April 1914 hinwegsetzen darf. Die Kommission erwartet vielmehr, dass der Bundesrat, ehe er die Verhandlungen mit Italien aufnimmt, der Bundesversammlung und den Stimmbürgern Gelegenheit geben wird, Stellung zur Durchführung des Spölwerkprojektes zu nehmen. Ohne Abänderung des Bundesbeschlusses vom 3. April 1914 ist der Bau des Spölwerkes unmöglich.»

Ausbau der Vorarlberger Elektrizitätswerke

Die grösste der Vorarlberger Elektrounternehmungen sind die Illwerke mit einem Aktienkapital von 80 Mio Schilling, wozu noch Anleihen von 2 Mio englischen Pfund und 125 Mio RM kommen. Das Land Vorarlberg besitzt 5 % der Aktien, hat aber Anrecht auf ein volles Drittel des Stromes zum Selbstkostenpreis. Die Leistungen der grossen Werke im Gebiet der oberen Ill veranschaulichen folgende Zahlen:

	Leistung in kW	Jahreserzeugung in Mio kWh
Obervermuntwerk	29 000	45
Vermuntwerk	126 000	181
Rodundwerk	135 000	344
	290 000	570

Mit den kleineren Werken ergibt sich für Vorarlberg eine Energieproduktion von 700 Mio kWh im Jahr. In den nächsten Jahren sollen die Kraftwerkanlagen an der Ill wie folgt ausgebaut werden:

1. Der Lünensee wird als Speicher mit einem Inhalt von 76 Mio Kubikmetern gefasst, dieser Stausee ist doppelt so gross wie der von Obervermunt. Die aufgespeicherte Energie des Lünensees beträgt 200 Mio kWh. Das Wasser wird durch einen Druckschacht zu dem höher liegenden Staubecken Latschau geleitet und damit die Leistung des Latschauerwerkes entsprechend vergrössert.

2. Im Gebiet des Zeinisjoches östlich von Parthenen wird ein Stausee geschaffen, dessen Raum von 40 Mio Kubikmetern etwas grösser ist als der von Obervermunt. Das Wasser wird in den Kraftwerken Vermunt, Latschau und Rodund ausgenützt. Es werden damit etwa 100 Mio kWh, grösstenteils Winterenergie, neu gewonnen.

3. Durch eine Bachüberleitung werden Wasser der oberen Trisanna nach Vermunt geführt.

4. Zwischen Rodund und Brunnenfeld wird ein Kraftwerk mit einer Jahresproduktion von 120 Mio kWh errichtet. Es liegt 60 m tiefer als das Rodundwerk und bildet die vierte Stufe des Ausbaues der Ill.

Das Gesamtergebnis der Neubauten und Überleitungen ist eine Vergrösserung der Jahreserzeugung um 450 Mio kWh, von denen 350 Mio auf den Winter entfallen. Damit wird die Erzeugung der hydroelektrischen Werke in Vorarlberg in einigen Jahren auf 1150 Mio kWh jährlich erhöht. *F.*

Schweizerischer Energiekonsumentenverband

Am 18. März fand in Zürich die 28. ordentliche Generalversammlung des EKV statt. Im Anschluss an die geschäftlichen Traktanden hielt Direktor *Lorétan* von der S.A. L'Énergie de l'Ouest-Suisse einen Vortrag über das Gross-Dixence-Kraftwerkprojekt im Rahmen der schweizerischen Energieversorgung» dem eine Diskussion über das Mauvoisin-Projekt folgte.

Verkehr in den Rheinhäfen beider Basel

Gesamtverkehr vom 1. Januar bis 31. März 1948

	Bergfahrt t	Talfahrt t	Total t
Januar	185 598 (42 814)	7 687 (3 200)	193 285 (46 014)
Februar	193 885 (3 885)	17 964 (2)	211 849 (3 887)
März	256 977 (119 599)	7 466 (8 586)	264 443 (128 185)
	636 460 (166 298)	33 117 (11 788)	669 577 (178 086)

Die in Klammern angegebenen Zahlen bedeuten die Totalziffern der korrespondierenden Monate des Vorjahres.

Rheinschiffahrtsamt Basel.

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

Die Beförderungspflicht der Eisenbahnen

Da im Zusammenhang mit den Einschränkungen in der Elektrizitätsabgabe wiederholt auf die Beförderungspflicht der Eisenbahnen verwiesen und für die Elektrizitätswerke eine entsprechende Lieferpflicht verlangt wurde, geben wir die wichtigsten Bestimmungen über die Beförderungspflicht der Eisenbahnen nach dem Bundesgesetz über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen vom 11. März 1948 hier wieder:

Art. 5

¹ Der Bundesrat kann bei aussergewöhnlichen Verhältnissen vorübergehende Abweichungen von diesem Gesetz bewilligen. Diese Abweichungen sind zu veröffentlichen.

² Die Haftungsbestimmungen dieses Gesetzes dürfen dadurch nicht geändert werden.

Art. 7

¹ Jede Eisenbahn ist in den Schranken der Gesetze, des Transportreglements und der Konzession zur Beförderung verpflichtet, sofern:

a) der Reisende oder der Absender sich den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn unterzieht;

b) die Beförderung nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten oder eingeschränkt ist;

c) die Gegenstände sich nach der Anlage und dem Betriebe der beteiligten Eisenbahnen zur Beförderung eignen;

d) die Beförderung mit den üblichen, den regelmässigen Bedürfnissen des Verkehrs genügenden Beförderungsmitteln möglich ist;

e) die Beförderung nicht durch Massnahmen verhindert wird, die auf Grund von Art. 5 getroffen werden;

f) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Eisenbahn nicht abzuwenden und denen sie auch nicht abzuhelpen vermochte.

² Der Bundesrat bestimmt, unter welchen weiteren Voraussetzungen betrieblicher Natur die Beförderungspflicht eingeschränkt werden kann. Diese Einschränkungen sind bekanntzugeben.

³ Verweigert die Eisenbahn die Beförderung unter andern als den in den Abs. 1 und 2 genannten Umständen, so ist sie zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Aufhebung der Kohlenrationierung

Das Eidg. Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt teilt mit: Durch eine Verfügung Nr. 24 des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes vom 24. März 1948 wird die Kohlenrationierung, die bekanntlich schon vor einiger Zeit stark gelockert und vereinfacht worden ist, auf den 1. April 1948 aufgehoben. Die geltenden Vorschriften über die Lagerhaltung der industriellen Grossverbraucher, der Gaswerke und der öffentlichen Transportanstalten bleiben weiterhin in Kraft. Lagerhaltungsvorschriften für den Handel sind vorbehalten und können auf Grund der Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes über die Landesversorgung mit festen Brennstoffen erlassen werden. Ferner unterliegen

die angeführten Verbraucher und Händler weiterhin einer Meldepflicht.

Der Kohlenrappen

Zwischen dem Verband des Schweiz. Kohlen-Import- und -Grosshandels und dem Schweiz. Kohlenhändler-Verband ist eine Vereinbarung über die Einführung des Kohlenrappens abgeschlossen worden, die am 1. April 1948 in Kraft getreten ist. Vom 1. April 1948 an wird der Kohlenimporteure auf jeder Faktur an Verbandskohlenhändler einen Rappen pro 100 kg Kohle zuschlagen. Die Erträge aus diesem neuartigen Finanzierungssystem sind zur Hauptsache für die Kohlenpropaganda bestimmt, daneben wird damit eine allgemeine Stärkung des Kohlenhändler-Verbandes angestrebt.

Ersatztreibstoffe

Auf eine Kleine Anfrage von Nationalrat Müller (rad., Bern) über die Verwendung von im Inland erzeugten flüssigen Ersatztreibstoffen antwortete der Bundesrat u. a.

Am 14. Februar 1941 schloss der Bund einen Lieferungsvertrag mit der Lonza AG. Vom 18. Juni 1941 und 4. März 1943 datierten die massgebenden Verträge mit der Holzverzuckerungs-AG. Beiden Vertragspartnern gegenüber verpflichtete sich der Bund während einer Volllieferungsperiode von drei Jahren zur Abnahme von je 10 000 Jahrestonnen Treibstoff. In einer Nachlieferungsperiode von zehn Jahren werden von der Lonza 3000 und von der Holzverzuckerungs-AG. 7500 Jahrestonnen übernommen. Der Bund übernimmt die Vertragsware zu den ständig überprüften Gestehungskosten und bezahlt ferner einen Gewinnzuschlag. Er sicherte die Amortisation der Anlagen während der Hauptlieferungsperiode zu. Die Lieferwerke verpflichteten sich zur ständigen vollen Betriebsbereitschaft während der Vertragsdauer von dreizehn Jahren. Eine langfristige Bindung war notwendig, weil eine auf die Zeit der Mangelwirtschaft beschränkte Produktion von Ersatztreibstoffen für die Lieferwerke ein untragbares Unternehmen gewesen wäre. Überdies rechtfertigt die internationale Lage die getroffenen Abmachungen.

Bei der Holzverzuckerungs-AG., Ems, sind Umstellungsmassnahmen eingeleitet. Ihre Verwirklichung wird indes nicht in kurzer Zeit möglich sein. Für Paraldehyd ist zurzeit noch keine friedensmässige Marktmöglichkeit gegeben. Die Umstellung der Treibstoffwerke darf immer nur unter der Beachtung des Grundsatzes erfolgen, dass sie jederzeit für eine volle Treibstoffproduktion bereit sein müssen und dementsprechend jederzeit eine Rückumstellung erfolgen kann. Die Beimischung wird während einer gewissen Zeit auf Grund der Verträge beibehalten werden müssen, bis der Absatz dieser Produkte möglich ist. Armee und PTT verbrauchen friedensmässig jährlich etwa 10 500 bis 11 000 Tonnen; Armee und PTT können diesen Produktionsanfall nicht aufnehmen, abgesehen davon, dass betriebstechnisch und organisatorisch eine derartige Verwendung ausserordentlich kostspielig ist und praktisch als nahezu unmöglich erscheint.

Niederschlag und Temperatur

Mitgeteilt von der Schweizerischen Meteorologischen Zentralanstalt

Station	Höhe ü. M. m	Niederschlagsmenge				Zahl der Tage mit		Temperatur	
		Monatsmenge		Maximum		Nieder- schlag	Schnee	Monats- mittel ° C	Abw. ¹ ° C
		mm	Abw. ¹ mm	mm	Tag				
Basel	317	28	-13	9	3.	7	1	2,3	1,0
La Chaux-de-Fonds	990	78	-17	22	3.	12	6	-1,1	0,5
St. Gallen	679	69	5	17	3.	18	7	0,2	1,1
Zürich	493	57	5	12	7.	16	5	2,0	1,1
Luzern	498	62	14	15	3.	13	3	2,4	1,7
Bern	572	32	-19	17	3.	11	2	1,5	1,3
Genf	405	18	32	9	8.	5	1	2,9	0,9
Montreux	412	35	-21	13	4.	8	—	3,2	0,8
Sitten	549	21	-21	6	8.	7	—	3,6	1,9
Chur	633	106	63	32	8.	14	9	1,0	0,6
Engelberg	1018	127	41	21	3.	16	11	-1,1	1,1
Davos-Platz	1561	173	120	36	7.	18	17	-5,1	0,3
Rigi-Kulm	1787	128	4	20	3.	14	14	-4,8	-0,5
Säntis	2500	366	185	66	16.	18	18	-9,5	-0,7
St. Gotthard	2095	93	-47	24	7.	19	18	-6,6	0,6
Lugano	276	20	-41	8	22.	4	4	4,8	1,5

im Monat März 1948

Basel	317	5	-48	3	16.	4	—	8,1	3,6
La Chaux-de-Fonds	990	24	-83	13	16.	6	—	5,9	4,8
St. Gallen	679	16	-68	6	16.	5	—	5,6	3,4
Zürich	493	24	-44	22	16.	3	—	8,6	4,4
Luzern	498	19	-48	11	18.	2	—	8,2	4,1
Bern	572	7	-59	4	16.	2	—	8,0	4,6
Genf	405	21	-42	19	30.	2	—	9,4	4,2
Montreux	412	13	-59	6	18.	3	—	9,2	3,9
Sitten	549	10	-36	8	16.	2	—	10,3	4,7
Chur	633	38	-10	21	16.	4	—	7,9	4,0
Engelberg	1018	50	-53	32	16.	3	1	5,4	4,7
Davos-Platz	1561	59	5	27	16.	5	4	0,5	2,8
Rigi-Kulm	1787	42	-112	24	16.	3	2	2,0	5,1
Säntis	2500	180	-11	82	17.	8	8	-3,0	4,9
St. Gotthard	2095	35	-165	17	31.	5	5	-0,7	5,0
Lugano	276	6	-109	3	31.	2	—	11,2	4,3

¹ Abweichung von den Mittelwerten 1864—1940.

Personnelles, Geschäftliche Mitteilungen, Literatur, Verschiedenes

Oberst E. Erny, achtzigjährig

Wir lesen in der NZZ, Nr. 798 vom 15. April 1948:

Am 12. April konnte Oberst E. Erny in seinem Heim in Kilchberg seinen achtzigsten Geburtstag feiern. Als ein

Sohn des an Wasserkraften reichen Kantons Aargau kam er schon in jungen Jahren in die Leitung der Kraftübertragungswerke Rheinfelden und damit in ein Tätigkeits-

gebiet, in dem sich sowohl sein organisatorisches Talent als auch sein kaufmännisches Geschick entwickeln konnten. Im Jahre 1908 übernahm Erny die Direktion der Zürcher Kantonswerke, und 1919 wurde er zum Delegierten des Verwaltungsrates der Nordostschweizerischen Kraftwerke gewählt, denen fortan sein Interesse und Wirken galt. Unter seiner Leitung entstanden in rascher Folge die Kraftwerke Eglisau, Wägital, die Beteiligung an den Bündner Kraftwerken, die Erweiterung des Kraftwerkes Beznau, die Beteiligung an den Kraftwerken Ryburg-Schwörstadt und Etzel. Auch nach seinem Rücktritt als Delegierter des Verwaltungsrates im Jahre 1938 hat Erny stets regen Anteil an der weiteren Entwicklung unserer Wasser- und Elektrizitätswirtschaft, ihren Sorgen und Nöten genommen. Wenn er auch körperlich unter der Last der Jahre etwas leidet, ist sein lebhafter Geist erhalten geblieben.

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft

Beim eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft werden gewählt: Als I. Sektionschef: Herr *Fernand Chavaz*, dipl. Bauingenieur, von Onex (Genf), bisher II. Sektionschef; als II. Sektionschef: Herr Dr. jur. *Henri Zurbrugg*, von Frutigen, bisher juristischer Beamter I. Kl.

Gesellschaft des Aare- und Emmenkanals

Der Präsident des Verwaltungsrates, G. Amstutz in Solothurn, teilt mit, dass an Stelle des verstorbenen Direktor *Pfister* als Nachfolger Herr Ing. *Büttikofer* gewählt worden ist.

Eidg. Meteorologische Kommission

Prof. Dr. *L. W. Collet* in Genf und Prof. Dr. *P. L. Mercanton* in Lausanne sind als Mitglieder der Kommission zurückgetreten. Der Bundesrat hat die Kommission für die Amtsdauer vom 1. Januar 1948 bis 31. Dezember 1950 wie folgt bestellt: Präsident: Prof. Dr. Ch. Borel, Oberst der Flieger- und Flab-Truppen, La Chaux-de-Fonds; Mitglieder: Prof. Dr. A. Kreis, Chur; Prof. Dr. F. Gassmann, ETH, Zürich; Dr. Wilhelm Jost, Gymnasiallehrer, Bern; Dr. Max Martin Bider, Leiter des meteorologischen und seismologischen Dienstes der astronomisch-meteorologischen Anstalt der Universität Basel; Prof. Dr. S. Bays, Universität Freiburg; Dr. Gottfried von Meiss, technischer Direktor der Swissair, Zürich.

Studiengesellschaft für Grundwassernutzung AG.

Auf Initiative von Ing. *Wegenstein* ist anfangs März 1948 eine Studiengesellschaft unter der oben genannten Firma mit Sitz in Zürich gegründet worden. Diese Gesellschaft befasst sich mit dem Studium der Methoden und Verfahren zur planmässigen Ausbeutung der in vielen Gegenden Europas und seiner Kolonien vorhandenen Grundwasserreserven zur Deckung des Wasserbedarfes. Die Gesellschaft wird hauptsächlich das in den USA entwickelte Ranney-System mit Horizontalbohrungen zur Anwendung bringen, wie es in der SBZ vom 1. November 1947 beschrieben worden ist.

Licht- und Wasserwerke Thun

Die Eigenproduktion in 1946 betrug 13 862 040 kWh oder rund 800 000 kWh mehr als im Vorjahr. Von den BKW wurden 5 671 000 kWh bezogen. Der Energieumsatz betrug

19 533 040 kWh (18 571 920). An die BKW wurden 151 700 kWh geliefert. Die Einnahmen aus der Energielieferung betragen Fr. 1 517 277.—. Der Aufwand für den Strombezug bei den BKW kam auf Fr. 219 379.— zu stehen. Nach Abzug der Stromerzeugungskosten von Fr. 315 616.—, der Aufwendungen für Mobilien und Immobilien von Fr. 118 236.—, der Abschreibungen von Fr. 146 721.— und der übrigen Unkosten von Fr. 364 936.— verbleibt ein Reingewinn von Fr. 551 045.—. Die Gasproduktion betrug 2 509 940 m³, der Ertrag Fr. 1 182 102.—, der Aufwand Fr. 1 316 533.—, so dass ein Rückschlag von Fr. 134 431.— zu verzeichnen ist. Für verschiedene Zwecke wurden 2 240 944 (2 471 233) m³ Wasser zur Verfügung gestellt. Die Wasserversorgung weist infolge grosser Bauaufwendungen ein Defizit von Fr. 13 368.— auf. B.

Licht- und Wasserwerke Interlaken

Die Energieabgabe 1946 betrug 8 855 462 kWh (im Vorjahr 7 784 020). Davon entfielen 2 439 780 kWh auf Fremdstrombezug von den BKW. Die Einnahmen aus Energielieferung betragen Fr. 827 592.— (743 400.—). Der Betriebsüberschuss erreichte Fr. 468 434.—. Vom Reingewinn von Fr. 502 842.— wurden Fr. 153 952.— zur Deckung des Gasdefizites verwendet, Fr. 200 000.— an die interessierten Gemeinden abgegeben und Fr. 148 890.— wurden für Amortisationen, Verzinsung des Kapitals, Abschreibungen an Mobilien und Wertschriften und Einlagen in Erneuerungsfonds verwendet. Die Gasabgabe betrug 737 035 m³ (563 190), die Einnahmen aus Gasabgabe Fr. 261 032.—, das Defizit Fr. 153 952.—. Der Betriebsüberschuss bei der Wasserversorgung betrug Fr. 47 678.—. B.

Industrielle Betriebe der Stadt Brugg

Die Eigenerzeugung elektrischer Energie in 1946 betrug 9 646 560 kWh (9 719 590); von den AEW wurden 3 710 800 kWh (2 878 550) bezogen. Die Einnahmen aus Energieverkauf betragen Fr. 903 029.— (850 643.—). Für Energiezukauf wurden Fr. 128 281.— ausgegeben. Der Überschuss beträgt Fr. 134 468.—, von dem zur Rechnungsausgleichung Fr. 50 000.— dem Gaswerk überwiesen, Fr. 50 000.— für Spannungsänderung zurückgelegt, Fr. 30 597.— für die Deckung des Passivsaldo der Gemeindekasse verwendet und Fr. 3870.— auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Gasproduktion betrug 1 133 070 m³, war also 42 % höher als im Vorjahr. Der Ertrag aus Gasabgabe betrug Fr. 353 271.—, der Ertrag aus den Nebenprodukten Fr. 62 635.—. Trotz rationeller Betriebsweise führten die hohen Kohlenpreise und die unrationelle Holzvergasung zu einem Defizit von Fr. 49 453.—. Im Berichtsjahr wurden 1 113 000 m³ Wasser abgegeben; der Erlös der Wasserabgabe beträgt Fr. 65 700.—, der Überschuss Fr. 4882.—, von welchem Fr. 4000.— dem Erneuerungsfonds gutgeschrieben und Fr. 882.— auf neue Rechnung vorgetragen werden. B.

Kraftwerke Rapperswil-Auenstein, Aarau

Die am 30. Juni 1947 abschliessende Jahresrechnung verzeichnet eine Eigenproduktion von 187 741 Mio kWh, wovon 1,23 Mio kWh auf den Eigenverbrauch, 38 670 kWh an das EW der Stadt Aarau für die Pumpanlage am Gönhardkanal, 851 105 kWh an die Fa. Steiner & Co., Spinnerei, Rapperswil, 16,2 Mio kWh an die Jura-Zementfabriken Aarau und Wildegg entfielen. Nach Vornahme der Einlagen und Abschreibungen im Betrage von Fr. 828 325.— verbleibt ein Reingewinn von Fr. 454 737.—, wovon Fr.

22 737.— oder 5 % gemäss Gründungsvertrag in den Reservefonds gelegt werden. Die restlichen Fr. 432 000.— werden wie folgt verwendet: Fr. 240 000.— oder 4 % auf das mit 50 % einbezahlte Aktienkapital von Fr. 6 000 000.— pro 1946/47 und 192 000 oder 4 % auf die weitere Einzahlung von Fr. 6 000 000.— vom 12. Dez. 1946/30. Sept. 1947. B.

Elektrizitätswerk Uznach AG.

Der am 30. November 1947 abschliessende Jahresbericht verzeichnet einen Energieumsatz von 1 625 732 kWh (i.V. 1 687 924). Der Ertrag aus der Energievermittlung betrug Fr. 66 756.—. Nach einer Einlage von Fr. 1000.— in den Reservefonds verblieb ein Reingewinn von Fr. 3806.—, von dem Fr. 3600.— dem Dividendenfonds gutgeschrieben und die restlichen Fr. 207.— auf neue Rechnung vorgetragen wurden. B.

Aarewerke AG., Brugg

Das am 30. Juni 1947 abschliessende Geschäftsjahr verzeichnet eine Energieerzeugung von 215 Mio kWh, wovon 0,58 Mio kWh für die Werkeigenversorgung, 7,14 Mio kWh als Ersatzenergielieferung an die NOK für den Beznau-einstau und 207 Mio kWh an die Schweizer Gruppe Atel, BKW, NOK abgegeben wurden. Der Verwaltungsrat hat unter bestimmten Bedingungen der Übertragung der Konzession für das Kraftwerk Wildegg-Brugg an die NOK zugestimmt. Auf Grund eines Energielieferungsabkommens des Bundes mit den alliierten Militärbehörden Deutschlands wurde Schweizer Sommerenergie gegen Winterenergie aus Deutschland ausgetauscht. Der Schweizer Anteil aus dem Kraftwerk Albruck-Dogern wurde während 100 Tagen über die Anlagen des Kraftwerkes Klingnau geleitet. Der Erlös aus dem Energieverkauf beträgt Fr. 3 999 079.—, der Reingewinn Fr. 886 278.—, wovon Fr. 50 000.— dem allgemeinen Reservefonds zugewendet werden; von dem um den Saldo vortrag vom Vorjahr (Fr. 31 127.—) erhöhten

Reingewinn von Fr. 867 405.—, werden eine Dividende von 5 % ausbezahlt (Fr. 840 000.—) und Fr. 27 405.— auf neue Rechnung vorgetragen. B.

50 Jahre Elektrizitätswerk der Stadt Schaffhausen (1897 bis 1947)

Unter diesem Titel hat das EW der Stadt Schaffhausen eine gediegene Broschüre herausgegeben, welche die Vorgeschichte und Entwicklungsgeschichte des Elektrizitätswerkes der Stadt Schaffhausen beschreibt. Am Schlusse wird eine Zusammenstellung der Projekte und Studien gegeben, die bis zum Jahre 1895 zurückgehen und schliesslich zu dem Vorprojekt vom Jahre 1946 führten.

A. Lardelli

Aktuelle Wasserrechtsfragen, Heft 8, 1947, der Schriftenreihe der Demokratischen Partei Graubünden, Chur 1948. Erweitertes Votum in der Sitzung des Ständerates vom 16. Juni 1947.

H. Niesz

Elektrizitätswirtschaft und Wasserkräfte der Schweiz, Nr. 2 der Mitteilungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE), Zürich 1948. Es handelt sich um die Wiedergabe eines Vortrages an der Delegiertenversammlung der NHG vom 11. Mai 1947 in Locarno. Die allgemeinverständliche Schrift übermittelt einen ausgezeichneten Einblick in die Probleme der schweizerischen Wasser- und Energiewirtschaft.

Rheinregulierung Strassburg/Keel-Istein

Vom Eidg. Amt für Wasserwirtschaft wurde ein engerer Wettbewerb durchgeführt um Ideen für neue Baumethoden und Installationen für die Rheinregulierung Strassburg/Keel-Istein zu gewinnen. Die eingegangenen Projekte werden in der Zeit vom 15. bis 30. Juni 1948 im Eidg. Amt für Wasserwirtschaft in Bern, Bollwerk 27, ausgestellt.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 1. April und 1. Mai 1948

	per 10 t franko Grenze, verzollt		Grenzstation		per 10 t franko Grenze, verzollt		Grenzstation
	April Fr.	Mai Fr.			April Fr.	Mai Fr.	
1. Ruhr							
Brechkoks I—III 20,40—60/90 mm	1382.—	1382.—	Basel				
2. Belgien							
Kohlen Nuss II—III	1571.—	1571.—	"				
3. USA.							
a) Gaskohle	1347.—	1347.—	Chiasso				
b) Griess	1222.—	1222.—	"				
4. Lothringen und Saar							
a) Industriefeinkohle (St-Etienne)	948.—	948.—	Basel				
b) Flammkohlen 15/35 mm.	1169.—	1169.—	"				
" 7/15 mm.	1139.—	1139.—	"				
c) Koks . . 60/90 mm .	1347.—	1347.—	"				
20/40—40/60 mm .	1367.—	1367.—	"				
5. Nordfrankreich							
a) Metallurgischer Koks 60/90 mm	1396.—	1396.—	Basel				
20/40—40/60 mm	1416.—	1416.—	"				
b) Giessereikoks 20/40—60/90 mm	—	—	"				
6. Polen							
Kohle Nuss III	1342.—	1342.—	Buchs				
Kohle Nuss IV	1342.—	1342.—	"				
Förderkohle	1322.—	1322.—	"				
7. Ostrau-Karwin							
Giessereikoks	1500.—	1500.—	"				

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Warenumsatzsteuer und inkl. Tilgungssteuer für Kohlenkredit.
(Preise mitgeteilt durch die Eidg. Preiskontrolle)

Ölpreisnotierungen per 1. April und 1. Mai 1948

Unverändert gegenüber Notierungen vom 1. Januar 1948